

Lindenblüten - Förderverein der Lindenschule Heusenstamm e.V.

Satzung

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 19.11.2024 in Heusenstamm.

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Mitgliedsbeiträge	4
§ 5 Organe des Vereins	4
§ 6 Die Mitgliederversammlung	4
§ 7 Der Vorstand	6
§ 8 Kassenprüfung	8
§ 9 Auflösung des Vereins	8
§ 10 Schlussbestimmungen	8
Gründungsmitglieder	9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lindenblüten - Förderverein der Lindenschule Heusenstamm“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Heusenstamm.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe nach § 52 AO.
Der Verein fördert die schulischen und außerschulischen Aufgaben der Lindenschule in Heusenstamm über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) die Mitarbeit in Projekten oder an Themen für und an der Schule z.B. für die Schulkinder, die Eltern, die Schulleitung, die Lehrer und die Gremien an der Schule,
 - b) Mitwirkung bei der Schulkinderbetreuung,
 - c) die Verwaltung und Verwendung der Mittel, die dem Förderverein für die Realisierung der Schulkinderbetreuung zur Verfügung gestellt werden,
 - d) die Verwaltung und Verwendung der Mittel, die dem Förderverein für die Realisierung bzw. Unterstützung von Schulprojekten zur Verfügung gestellt werden,
 - e) sonstige Bildungsarbeit für Kinder,
 - f) Vorträge und Veranstaltungen,
 - g) Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Wirtschaft, Gesellschaft und der Lindenschule Heusenstamm.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger ist nicht möglich. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen. Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
3. Mitglieder haben
 - a) Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
 - b) Informations- und Auskunftsrechte,
 - c) das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins,
 - d) das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen,
 - e) Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren,
 - f) Treuepflicht gegenüber dem Verein,
 - g) pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen.
4. Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu. Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben. In begründeten Ausnahmefällen ist die Stimmübertragung per schriftlicher Vollmacht an ein Familienmitglied möglich.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit Auflösung.
 - b) durch freiwilligen Austritt.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

Der Austritt muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen bis zum Ende des Kalenderjahres möglich.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten hat.

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Ein Antrag muss in Textform und hinreichend begründet beim Vorstand eingereicht werden.

Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.
8. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung Personen gewählt werden, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind jeweils im Voraus für das gesamte Jahr fällig. Bei einem unterjährigem Eintritt berechnet sich der Mitgliedsbeitrag anteilhaft nach den verbleibenden Monaten ab dem 1. des Eintrittsmonats. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung, die Höhe wird in der Beitrags- und Geschäftsordnung dokumentiert.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Die Bezahlung des Beitrags ist durch Einzugsermächtigung sicherzustellen. Eventuell entstehende Bankgebühren (Rücklastschrift) und Mahnungskosten gehen zu Lasten des Mitglieds, das seiner Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachgekommen ist.
4. Werden konkrete Leistungen/Angebote des Vereins in Anspruch genommen, so werden die entstehenden Kosten auf die Mitglieder umgelegt, die das Angebot in Anspruch nehmen. Die Kosten werden vom Vorstand ermittelt und festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - d) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift bzw. letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.
Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist Aufgabe des Mitglieds.
Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung Anträge einreichen und die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Die Mitgliederversammlung kann alternativ auch als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Video- oder Telefonkonferenz. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei oder mehr Kandidaten zur Abstimmung, so ist geheim

mit Stimmzetteln zu wählen, sofern dies aus der Mitte der Versammlung beantragt wird. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung ist eine geheime Wahl durch Nutzung einer geeigneten Online-Abstimmungs-Software zu ermöglichen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - e) die Tagesordnung
 - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - g) die Art der Abstimmung
 - h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - i) Beschlüsse in vollem Wortlaut
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
 - a) wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt.
 - b) wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in
 - d) dem/der Schriftführer/in.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
3. Vorstand mit Vertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB sind die in Absatz (1) aufgeführten fünf Vorstandsmitglieder. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, darunter wenigstens der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender.

4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wobei für die Wahl jeweils die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreicht.
5. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben grundsätzlich so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Vorbereitung und Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - c) die Erhebung von Beiträgen und Verwaltung der Mitglieder
 - d) die laufende Buchführung, satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel und des Vereinsvermögens
 - e) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - f) die Entscheidung über die Einladung von nicht-stimmberechtigten, beratenden Personen zu Vorstandssitzungen, insbesondere Vertreter der Schulleitung und des Elternbeirats
8. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende nach Bedarf einlädt.
9. Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt.
10. Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
 - a) eine Verletzung von Amtspflichten
 - b) der Tatbestand der nicht ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.
11. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
12. Die Haftung des Vorstandes und der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Kasse des Vereins.
Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungshandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein; er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lindenschule, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.11.2024 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Gründungsmitglieder:

Heusenstamm, den 19.11.2024,

Vorname und Nachname

Unterschrift

Vorname und Nachname

Unterschrift

Vorname und Nachname

Unterschrift

Vorname und Nachname

Unterschrift

Vorname und Nachname

Unterschrift

Vorname und Nachname

Unterschrift

Vorname und Nachname

Unterschrift

Vorname und Nachname

Unterschrift

Vorname und Nachname

Unterschrift

Vorname und Nachname

Unterschrift

Vorname und Nachname

Unterschrift

Vorname und Nachname

Unterschrift

**Originalsatzung mit
Unterschriften der
Gründungsmitglieder
ist auf
Anfrage beim
Vorstand einsehbar.**